

Satzung

des

Bezirks - Bienenzüchtervereins
Bopfingen e. V.

Im Landesverband Württembergischer
Imker e.V.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Untenstehend eine Kopie der Unterschriften.

Vorstehende Satzung wurde von einem zu diesem Zwecke gebildeten Ausschuss als Entwurf gutgeheißen und der Mitgliederversammlung am 9. März 1980 in Bopfingen zur Beschlussfassung zugelassen.

Bopfingen, den 9. März 1980

Georg Felbmeyer
Werner Grimmbacher
Georg Altmann
Johann Krauss
Altmann
Georg Polster
Heinrich Ingelbopf
Altmann

Der Bezirks-Bienenzüchterverein Bopfingen wurde am 25.08.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neresheim unter der Nr. 111 eingetragen.

Neresheim, den 26.08.1980

Amtsgericht

Kumpf
 Just. Arb.

§ 1 und § 14 der Satzung wurden am 20. März 1988 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert. Die Änderungen sind im vorliegenden Text bereits eingearbeitet. (Siehe Protokoll der Hauptversammlung vom 20. März 1988)

SATZUNG

DES
 BEZIRKS - BIENZÜCHTERVEREINS BOPFINGEN E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 30. Dezember 1885 als Bezirks - Bienenzüchterverein Neresheim gegründet. Am 31. Oktober 1920 erfolgte eine Teilung in die Bezirks - Bienenzüchtervereine Neresheim und Bopfingen. Der Bezirks - Bienenzüchterverein Bopfingen hat seit dem seinen Sitz in Bopfingen. Seit 9. März 1980 führt er die Bezeichnung: Bezirks - Bienenzüchterverein Bopfingen e.V.

Er ist Mitglied des „Landesverbandes Württembergischer Imker e. V. Stuttgart.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 insbesondere durch theoretische- und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Einem Vorsitzenden
- Einem Stellvertretenden Vorsitzenden
- Einem Schriftführer
- Einem Rechner
- Einem Zuchtwart
- Fünf Beisitzern

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist 4 Jahre. Wiedewahl ist möglich.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich, sowie innerhalb der Organisationen der Imkerei in der Bundesrepublik.

Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen von § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, daß dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint. Eilentscheidungen bedürfen der Billigung (nachträglich) der Vorstandschaft.

Rechtsgeschäfte mit einer Größenordnung von über DM 1000,- bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und führt in den Zusammenkünften den Vorsitz.

Es steht ihm das Recht zu, andere Vereinsmitglieder zu Sitzungen beizuziehen, doch haben diese nur beratende Stimme.

Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Ausübung des Amtes nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer führt Niederschriften (Protokolle) über Versammlungen und Sitzungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Der Rechner führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet. In der Hauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, welche nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören sollen.

Diese werden in der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand hat den Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Er hat die Belange der Mitglieder zu wahren.

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierüber.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentlichen Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen soll mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtseiner anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e.V. Bestehen diese beiden Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer bienenfördernden Gemeinschaft treffen.

§ 13

Vertrauensleute

Zur Unterstützung des Vorstandes werden von diesem je nach Bedarf in den einzelnen Ortschaften Vertrauensleute eingesetzt.

§ 14

Beiträge

1. Der Bezirks - Bienenzüchterverein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzlich wird für Mitglieder mit Bienenhaltung ein Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und der von ihm abgeschlossenen Imkerversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Globalversicherung je Bienenvolk) sowie ein Beitrag für den Deutschen Imkerbund e.V. erhoben. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig.
2. Die Beiträge sind an den Rechner zu entrichten bzw. werden von den Vertrauensleuten erhoben.
3. Bei Eintritt während des Jahres sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

§15

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden. Solche Zahlungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 16

Anschluss an andere Vereine

Der Bezirks - Bienenzüchterverein Bopfingen e.V. ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. Stuttgart. Über den etwaigen Anschluss an andere Vereine oder Verbände beschließt die Mitgliederversammlung.

Er beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ des Vorstandes dies verlangt.

§ 5

Hauptversammlung

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer für jeweils 4 Jahre
4. Festsetzung der Beiträge

Die Hauptversammlung hat während der ersten 4 Monate des Jahres stattzufinden und ist durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Monatsschrift des Landesverbandes Würt. Imker e. V. („Die Bienenpflege“) mit einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorsitzenden verlangt wird.

§ 6

Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Zuruf (Akklamation), sofern nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung.

Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Mit dem Erwerb anerkennt er die Satzung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht zum Bezirks - Bienenzüchterverein befreit.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen, an allen Förderungsmaßnahmen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Die zahlungspflichtigen Mitglieder haben Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.

3. Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
- b) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die das Ansehen der Imkerschaft schädigen,
- c) wenn es seiner Beitragspflicht trotz dreifacher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch Einschreibebrief mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Berufung bei der nächsttagenden Hauptversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

§ 11

Geschäftsbetrieb

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr. Die Vereinsgelder dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Außerordentliche Anschaffungen müssen vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Versammlungen

Es sind jährlich mindestens zwei Versammlungen durchzuführen:

- a) eine Frühjahrsversammlung, zugleich Hauptversammlung
- b) eine Herbstversammlung

Die Versammlungen sind von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Monatsschrift des Landesverbandes Württembergischer Imker („Die Bienepflege“) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.